

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Vom 02.07.2020

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBI S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBI S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBI S. 140, BayRS 2020-1-1-I) die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Vertreter/Vertreterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und gehören damit Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an. Sie erhalten deshalb für Sitzungen der Verbandsversammlung keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Die Verbandsausschussmitglieder erhalten, soweit Sie nicht als

Vorsitzender/Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende vorsitzende eine feste Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale einschließlich Reisekosten wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 310,00 (dreihundertzehn) Euro.

(2) Sein/ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 170,00 (einhundertsiebenzig) Euro.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal vom 26.06.2008 außer Kraft.

95490 Mistelgau, 02.07.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Karl Lappe
Zweckverbandsvorsitzender

